



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
13. Oktober 2020

Deutsch
Original: Englisch

Menschenrechtsrat

Fünfundvierzigste Tagung

14. September - 7. Oktober 2020

Tagesordnungspunkt 8

Weiterverfolgung und Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien

Resolution der Menschenrechtsrats, verabschiedet am 6. Oktober 2020

45/22. Nationale Menschenrechtsinstitutionen

Der Menschenratsrat,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien und andere einschlägige Rechtsinstrumente,

bekräftigend, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen, miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und dass alle Menschenrechte in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandelt werden müssen,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats, der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission über die nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, darunter zuletzt die Resolution 39/17 des Rates vom 28. September 2018 und die Resolution 74/156 der Versammlung vom 18. Dezember 2019,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 70/1 der Generalversammlung vom 25. September 2015 mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der die Versammlung das Ergebnisdokument des Gipfeltreffens der Vereinten Nationen zur Verabschiedung der Post-2015-Entwicklungsagenda annahm und das Versprechen einging, dass niemand zurückgelassen wird,

ferner in Bekräftigung der Resolution 69/313 der Generalversammlung vom 27. Juli 2015 über die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung darstellt,

unter Hinweis darauf, dass sich die Agenda 2030 an den Zielen und Grundsätzen der Charta orientiert, auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den internationalen



Menschenrechtsverträgen, der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen und dem Ergebnis des Weltgipfels von 2005 gründet und sich auf weitere Rechtsinstrumente wie die Erklärung über das Recht auf Entwicklung stützt, und unter anderem in Anerkennung der Notwendigkeit, friedliche, gerechte und inklusive Gesellschaften aufzubauen, die gleichen Zugang zur Justiz gewährleisten und die auf der Achtung aller Menschenrechte, wirksamer Rechtsstaatlichkeit und guter Regierungsführung auf allen Ebenen sowie auf transparenten, leistungsfähigen und rechenschaftspflichtigen Institutionen gründen,

in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien sowie in Bekräftigung der darin enthaltenen Hervorhebung der wichtigen und konstruktiven Rolle der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen, insbesondere in ihrer Funktion als Berater der zuständigen Behörden, sowie ihrer Rolle bei der Verhütung und Wiedergutmachung von Menschenrechtsverletzungen, bei der Unterstützung der Opfer dabei, Rechtsbehelfe für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe zu erlangen, bei der Aufklärung über die Menschenrechte und bei der Menschenrechtserziehung,

unter Hinweis auf die Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze) und auf die Einrichtung der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen,

bekräftigend, wie wichtig es ist, unabhängige, pluralistische Nationale Menschenrechtsinstitutionen im Einklang mit den Pariser Grundsätzen zu schaffen beziehungsweise zu stärken, und unter Begrüßung des weltweit rasch wachsenden Interesses daran und der dabei erzielten Fortschritte,

unter Hinweis darauf, dass das Bestehen unabhängiger Nationaler Menschenrechtsinstitutionen, die den Pariser Grundsätzen folgen, ein globaler Indikator für die Fortschritte bei der Erreichung von Ziel 16 der Ziele für nachhaltige Entwicklung ist, und Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung¹, einschließlich dieses Indikators,

in Bekräftigung der wichtigen Rolle, die diesen Nationalen Menschenrechtsinstitutionen jetzt und auch künftig dabei zukommt, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, die Partizipation, insbesondere zivilgesellschaftlicher Organisationen, zu stärken, die Rechtsstaatlichkeit zu fördern, das Bewusstsein der Öffentlichkeit für diese Rechte und Grundfreiheiten auszubilden und zu stärken und zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen beizutragen,

zu größeren Anstrengungen *ermutigend*, die zunehmenden Meldungen von Fällen von Repressalien gegenüber Nationalen Menschenrechtsinstitutionen, ihren Mitgliedern, ihrem Personal und denjenigen, die mit ihnen kooperieren oder zu kooperieren suchen, zu untersuchen und darauf zu reagieren,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die die Nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Verhütung von Akten der Einschüchterung und Repressalien und dem Vorgehen dagegen als Teil der Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den Staaten und den Vereinten Nationen bei der Förderung der Menschenrechte spielen können, unter anderem indem sie gegebenenfalls zu Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der internationalen Menschenrechtsmechanismen beitragen, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Erklärung von Marrakesch, die auf der dreizehnten Internationalen Konferenz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen angenommen wurde,

¹ [E/2020/57](#).

begrüßend, dass die regionale und überregionale Zusammenarbeit zwischen den Nationalen Menschenrechtsinstitutionen sowie zwischen den Nationalen Menschenrechtsinstitutionen und anderen regionalen Menschenrechtsforen in allen Regionen verstärkt wurde,

in Würdigung der wichtigen Arbeit, die die Globale Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen, das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die regionalen Netzwerke Nationaler Menschenrechtsinstitutionen, darunter das Netzwerk der afrikanischen Nationalen Menschenrechtsinstitutionen, das Netzwerk der Nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Nord- und Südamerika, das Asiatisch-Pazifische Forum der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen und das Europäische Netzwerk der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen, zur Unterstützung der Entwicklung und Stärkung unabhängiger und leistungsfähiger Nationaler Menschenrechtsinstitutionen leisten, die den Pariser Grundsätzen folgen,

unter Begrüßung der Anstrengungen, im gesamten System der Vereinten Nationen die Unterstützung für Nationale Menschenrechtsinstitutionen und deren Netzwerke stärker abzustimmen, darunter die dreigliedrige Partnerschaft zwischen dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Hohen Kommissariat und der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen², und zur weiteren diesbezüglichen Zusammenarbeit zwischen den Mechanismen und Prozessen der Vereinten Nationen und mit den Nationalen Menschenrechtsinstitutionen, der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen und ihren regionalen Netzwerken ermutigend,

sowie unter Begrüßung der wertvollen Mitwirkung und des wertvollen Beitrags der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen und ihrer Netzwerke, einschließlich ihres Beitrags zu den nationalen Mechanismen für die Berichterstattung und Weiterverfolgung, und im Hinblick auf die Kontrolle der Umsetzung von Empfehlungen und in Bezug auf die einschlägigen Mechanismen und Prozesse der Vereinten Nationen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat, einschließlich des Menschenrechtsrats und seines Mechanismus der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung und der Sonderverfahren, der Vertragsorgane, des Expertenmechanismus für die Rechte der indigenen Völker, des Ständigen Forums der Vereinten Nationen für indigene Fragen, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und der Offenen Arbeitsgruppe über das Altern, sowie ihrer fortgesetzten Anstrengungen zur Unterstützung der Agenda 2030 und zu weiteren diesbezüglichen Anstrengungen ermutigend,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Menschenrechte in die Maßnahmen zur Bewältigung der Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) einfließen, sowohl im Hinblick auf den Notstand im öffentlichen Gesundheitswesen als auch auf die weiter reichenden Auswirkungen auf das Leben und die Existenzgrundlagen der Menschen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die die Nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Hervorhebung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Menschenrechte wahrnehmen, auch indem sie die Staaten bei der Gewährleistung menschenrechtskonformer Maßnahmen zur Pandemiebewältigung anleiten, die Lage prüfen und überwachen, die Öffentlichkeit auch mittels der zeitnahen Bereitstellung zutreffender Informationen sensibilisieren, sich für den Schutz von Gruppen in prekären Situationen einsetzen und mit der Zivilgesellschaft, mit Trägern von Rechten und anderen Interessenträgern zusammenarbeiten,

² Resolution [70/163](#) der Generalversammlung, Ziff. 19.

und die Staaten ermutigend, mit ihren Nationalen Menschenrechtsinstitutionen zusammenzuarbeiten und unter anderem durch die Zuweisung ausreichender Mittel sicherzustellen, dass diese ihr Mandat und ihre Aufgaben wirksam durchführen können,

unter Begrüßung der Rolle, die die Globale Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen und ihre regionalen Netzwerke dabei wahrnehmen, die Nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Durchführung ihres Mandats im Zusammenhang mit COVID-19 zu unterstützen, unter Begrüßung der vom Hohen Kommissariat und vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen geleisteten Unterstützung und Kenntnis nehmend von dem Aide-mémoire zu den Nationalen Menschenrechtsinstitutionen, den Menschenrechten und COVID-19, das die Hohe Kommissarin am 21. April 2020 an die Nationalen Menschenrechtsinstitutionen herausgegeben hat, sowie von der technischen Hilfe, dem Kapazitätsaufbau und der Erleichterung des Austauschs bewährter Verfahren,

erneut erklärend, dass, wie in der Agenda 2030 anerkannt wird, die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, die Bekämpfung der Ungleichheit in und zwischen Ländern, die Erhaltung unseres Planeten, die Herbeiführung eines dauerhaften, inklusiven und nachhaltigen Wirtschaftswachstums und die Förderung der sozialen Inklusion miteinander verbunden und wechselseitig voneinander abhängig sind,

betonend, dass die wirksame Teilhabe aller Menschen an den nationalen, politischen, kulturellen, religiösen, wirtschaftlichen und sozialen Prozessen in ihrer jeweiligen Gesellschaft entscheidend dafür ist, dass sie alle ihre Menschenrechte uneingeschränkt und gleichberechtigt genießen können,

eingedenk dessen, dass die Förderung und Wahrung von Toleranz, Achtung, Pluralismus und Vielfalt für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in multikulturellen Kontexten und insbesondere für die Bekämpfung von Rassismus, rassistischer Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz unerlässlich sind,

in der Erkenntnis, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte und die Umsetzung der Agenda 2030 miteinander verbunden sind und einander verstärken, und in der Erkenntnis, dass die Agenda 2030 das Versprechen, niemanden zurückzulassen, und die Vision einer Welt enthält, in der die Menschenrechte und die Menschenwürde, die Rechtsstaatlichkeit, die Gerechtigkeit, die Gleichheit und die Nichtdiskriminierung allgemein geachtet werden,

im Bewusstsein dessen, wie wichtig die unabhängige Stimme der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte ist, darunter je nach ihrem jeweiligen Mandat die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechte, insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung der Agenda 2030, die auf die Verwirklichung der Menschenrechte aller abzielt,

unter Begrüßung der Erklärung von Mérida über die Rolle der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, darauf hinweisend, dass die Umsetzung der Agenda 2030 im aktuellen Strategieplan der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen eine Priorität darstellt, und in Anerkennung der Anstrengungen, die die Nationalen Menschenrechtsinstitutionen unternehmen, um ihre Tätigkeit im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat mit der Umsetzung der Agenda 2030 zu verbinden,

Kenntnis nehmend von den Grundsätzen von Belgrad zu den Beziehungen zwischen Nationalen Menschenrechtsinstitutionen und Parlamenten³,

1. *begrüßt* die jüngsten vom Generalsekretär an den Menschenrechtsrat übermittelten Berichte über die Nationalen Menschenrechtsinstitutionen⁴ und über die Aktivitäten der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen im Hinblick auf die Akkreditierung Nationaler Menschenrechtsinstitutionen, die den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze) folgen⁵;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, wirksame, unabhängige und pluralistische Nationale Menschenrechtsinstitutionen zu schaffen oder, soweit sie bereits bestehen, zu stärken, um die wirksame Durchführung ihres Mandats zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu ermöglichen, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien dargelegt, und dies im Einklang mit den Pariser Grundsätzen zu tun;

3. *betont*, wie wichtig die finanzielle und administrative Unabhängigkeit und die Stabilität der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte ist, nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den Anstrengungen derjenigen Mitgliedstaaten, die ihren Nationalen Menschenrechtsinstitutionen mehr Autonomie und Unabhängigkeit eingeräumt haben, namentlich indem sie ihnen Ermittlungsfunktionen übertragen oder diese Funktionen gestärkt haben, und legt den anderen Regierungen nahe, ähnliche Schritte zu erwägen;

4. *betont außerdem*, dass Nationale Menschenrechtsinstitutionen und ihre jeweiligen Mitglieder und ihr Personal aufgrund von Aktivitäten, die sie im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat unternehmen, einschließlich wenn sie Einzelfälle behandeln oder über schwere oder systematische Rechtsverletzungen Bericht erstatten, keiner Form von Repressalien oder Einschüchterung, einschließlich politischen Drucks, körperlicher Einschüchterung, Drangsalierung oder ungerechtfertigter Haushaltsbeschränkungen, ausgesetzt werden sollen, und fordert die Staaten auf, Fälle von mutmaßlichen Repressalien oder mutmaßlicher Einschüchterung gegenüber Mitgliedern oder Personal Nationaler Menschenrechtsinstitutionen oder gegenüber Personen, die mit ihnen kooperieren oder zu kooperieren suchen, rasch und eingehend zu untersuchen und die Tatverantwortlichen vor Gericht zu stellen;

5. *legt* den Nationalen Menschenrechtsinstitutionen, die den Pariser Grundsätzen folgen, und ihren Netzwerken *nahe*, auch künftig an der Arbeit des Menschenrechtsrats und seines Mechanismus der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung, der Sonderverfahren und der Vertragsorgane sowie aller anderen einschlägigen Foren der Vereinten Nationen mitzuwirken und zu ihr beizutragen, gegebenenfalls auch durch die Bereitstellung paralleler Berichte und anderer Informationen, und ermutigt außerdem alle in Betracht kommenden Mechanismen und Prozesse der Vereinten Nationen, unter anderem im Rahmen der Gespräche über die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und des hochrangigen politischen Forums über nachhaltige Entwicklung sowie der Überprüfung der Resolution 72/305 der Generalversammlung über die Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats, die unabhängige Mitwirkung der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen, die den Pariser Grundsätzen folgen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat zu stärken;

³ A/HRC/20/9, Anhang.

⁴ A/HRC/45/42.

⁵ A/HRC/45/43.

6. *begrüßt* die wichtige Rolle der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen, die in enger Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte die Einhaltung der Pariser Grundsätze bewertet und die Staaten und nationalen Institutionen auf Ersuchen dabei unterstützt, die Nationalen Menschenrechtsinstitutionen im Einklang mit diesen Grundsätzen zu stärken, begrüßt außerdem, dass sich weiter zahlreiche nationale Institutionen über die Globale Allianz um Akkreditierung bemühen, und legt den in Betracht kommenden nationalen Institutionen, einschließlich der Ombudsinstitutionen, nahe, sich um Akkreditierung zu bemühen;

7. *legt* dem Generalsekretär und allen Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen sowie den in Betracht kommenden Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen *nahe*, den Ersuchen von Mitgliedstaaten um Unterstützung bei der Einrichtung und Stärkung Nationaler Menschenrechtsinstitutionen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats auch künftig hohe Priorität einzuräumen, mit den Mitgliedstaaten und den Nationalen Menschenrechtsinstitutionen beim Schutz und bei der Förderung der Menschenrechte zusammenzuarbeiten und im gesamten System der Vereinten Nationen die Unterstützung für Nationale Menschenrechtsinstitutionen stärker abzustimmen;

8. *würdigt* den Beitrag, den die Nationalen Menschenrechtsinstitutionen nach wie vor zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen leisten, indem sie ihr jeweiliges Mandat und ihre Aufgaben im Einklang mit den Pariser Grundsätzen wahrnehmen, und legt ihnen nahe, dies auch weiterhin zu tun und zu diesem Zweck unter anderem

a) die jeweiligen Staaten und andere Interessenträger bei der Prävention von Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen unabhängig zu unterstützen, zu beraten und einzubinden;

b) zur Ratifizierung der internationalen Menschenrechtsverträge zu ermutigen und ihre Durchführung sicherzustellen;

c) Rechts-, Politik- und Verfahrensreformen zu fördern, um unter anderem die Harmonisierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren mit den internationalen Menschenrechtsübereinkünften, dessen Vertragspartei der Staat ist, sowie ihre wirksame Durchführung zu fördern und zu gewährleisten;

d) mit dem System der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, gegebenenfalls auch indem sie zu Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen internationaler Menschenrechtsmechanismen beitragen;

e) eine praxisnahe und sachdienliche Menschenrechtsausbildung und -erziehung durchzuführen und zu fördern und das Bewusstsein der Öffentlichkeit und die Kampagnenarbeit für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und die Anstrengungen zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung zu stärken;

f) mit nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, die sich der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, der Bekämpfung von Rassismus und dem Schutz besonders gefährdeter oder marginalisierter oder einander überschneidenden Formen von Diskriminierung ausgesetzter Gruppen widmen oder auf Spezialgebieten tätig sind;

g) Berichte über die jeweilige nationale Menschenrechtssituation zu erstellen und zu veröffentlichen und dabei die Aufmerksamkeit der Regierung auf Situationen überall dort im Land zu lenken, wo die Menschenrechte verletzt werden, und zugleich Vorschläge für die Beendigung dieser Situationen vorzulegen und, sofern erforderlich, eine Stellungnahme zum Standpunkt und zur Reaktion der Regierung abzugeben;

h) die transparente und konstruktive Mitwirkung der Staaten an den regionalen und internationalen Menschenrechtsforen zu unterstützen, indem sie im Einklang mit ihrem jeweiligen unabhängigen Mandat zu den Berichten beitragen, die die Staaten gemäß ihren vertraglichen Verpflichtungen den Organen und Ausschüssen der Vereinten Nationen und den regionalen Institutionen vorlegen müssen;

9. *erkennt an*, dass die Nationalen Menschenrechtsinstitutionen durch die Wahrnehmung ihrer Schlüsselfunktionen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und den Pariser Grundsätzen den Aufbau und die Erhaltung inklusiver Gesellschaften unterstützen und damit zur Umsetzung der Agenda 2030 beitragen, unter anderem indem sie

a) die Staaten bei der Verabschiedung wirksamer Rahmen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte unterstützen, die für alle in gleicher Weise angewandt werden, um die Rechte aller Menschen ohne jede Diskriminierung, etwa aufgrund von „Rasse“, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Behinderung, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status, zu schützen;

b) zum Aufbau der Fähigkeit der Staaten beitragen, durch wirksame innerstaatliche Gesetze, Vorschriften, Politiken und Programme Diskriminierung und Gewalt zu verhindern und zu verringern, so auch durch Maßnahmen, die einen gleichen Zugang und gleiche Rechte und Chancen für alle garantieren, einschließlich des gleichen Zugangs zur Justiz und zu partizipativen Entscheidungsprozessen;

c) zur schrittweisen Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte für alle beitragen;

d) dazu beitragen, Diskriminierung von Frauen und geschlechtsspezifische Gewalt in allen ihren Formen zu beseitigen;

e) zur Bekämpfung von Rassismus, rassistischer Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und anderer damit zusammenhängender Intoleranz, aller Formen von Hassrede und religiöser Intoleranz und ihrer Erscheinungsformen beitragen, einschließlich Hasskriminalität und Aufstachelung zum Hass, und von sozialem Zusammenhalt geprägte Gesellschaften fördern, die ihre Vielfalt und ihren Multikulturalismus achten und pflegen;

f) zur Bekämpfung mehrfacher und einander überschneidender Formen von Diskriminierung beitragen, die Menschen mit Behinderungen, indigene Völker, Flüchtlinge und Migrantinnen und Migranten, sozioökonomisch benachteiligte Menschen, Angehörige nationaler oder ethnischer, religiöser oder sprachlicher Minderheiten und andere Personen, die sich in prekären Situationen befinden oder marginalisierten Gruppen angehören, anfälliger für Gewalt und Diskriminierung machen können;

g) gemeinsam mit Unternehmen darauf hinwirken, dass diese ihrer Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte im Einklang mit den Menschenrechtsnormen nachkommen, und Initiativen zum Schutz der Opfer von Menschenrechtsverletzungen unterstützen, unter anderem durch die Verbreitung und Anwendung der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte;

10. *legt* allen Staaten und Nationalen Menschenrechtsinstitutionen *nahe*, auch künftig geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um einen Rechts- und Politikrahmen zu wahren, der mit den Pariser Grundsätzen im Einklang steht, und die Zusammenarbeit, den Austausch von Informationen und Erfahrungen und die Verbreitung bewährter Verfahren in Bezug auf die Schaffung und die wirksame Arbeitsweise der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen zu fördern, einschließlich ihres Beitrags zum Aufbau und zur Wahrung inklusiver Gesellschaften und zur Umsetzung der Agenda 2030;

11. *bittet* die Nationalen Menschenrechtsinstitutionen, im Rahmen ihrer Zusammenarbeit auch bewährte Verfahren zur Stärkung ihrer Rolle als Bindeglied zwischen der Zivilgesellschaft und der Regierung auszutauschen;

12. *ersucht* das Hohe Kommissariat, auch künftig und verstärkt mit den Nationalen Menschenrechtsinstitutionen zusammenarbeiten, unter anderem durch technische Zusammenarbeit, Kapazitätsaufbaumaßnahmen und Beratung, fordert die Hohe Kommissarin nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass geeignete Vorkehrungen getroffen und ausreichende Haushaltsmittel bereitgestellt werden, um die Tätigkeiten zur Unterstützung der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen fortzuführen und weiter auszubauen, so auch durch eine verstärkte Unterstützung der Arbeit der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen und ihrer regionalen Netzwerke, und bittet die Regierungen, zu diesem Zweck zusätzliche freiwillige Mittel beizusteuern;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dem Menschenrechtsrat auf seiner einundfünfzigsten Tagung einen in Abstimmung mit den Staaten, den Nationalen Menschenrechtsinstitutionen und anderen maßgeblichen Akteuren ausgearbeiteten Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der Beispiele für bewährte Verfahren Nationaler Menschenrechtsinstitutionen enthält, sowie einen Bericht über die Aktivitäten der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen im Hinblick auf die Akkreditierung nationaler Institutionen, die den Pariser Grundsätzen folgen.

*37. Sitzung
6. Oktober 2020*

[Ohne Abstimmung verabschiedet.]
